

# **Beschlussvorschläge**

## **des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

---

**für die 82. ordentliche Hauptversammlung der BKS Bank AG**

**Montag, 17. Mai 2021, um 10.00 Uhr**

**als virtuelle Hauptversammlung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bericht des Aufsichtsrates; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 sowie des nichtfinanziellen Berichtes und des Corporate Governance Berichtes.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter

[www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2021](http://www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2021)

eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2020**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 11.173.964,67 für das Geschäftsjahr 2020 eine Dividende von EUR 0,12 pro dividendenberechtigter Aktie, somit einen Gesamtbetrag von EUR 5.153.148,- auszuschütten, vom verbleibenden Restbetrag EUR 6.000.000,-- der Gewinnrücklage zuzuschreiben und den Restbetrag in Höhe von EUR 20.816,60 auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 21. Mai 2021 festzusetzen.

### 3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020**

Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

### 5. **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet. Der Vergütungsbericht wird spätestens am 26. April 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter [www.bks.at](http://www.bks.at) zugänglich gemacht.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

*„Der **Vorstand** und der **Aufsichtsrat** schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2020, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht, zu beschließen.“*

### 6. **Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Bei der BKS Bank AG war dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Mai 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Im Falle einer Anpassung oder Änderung dieser von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungspolitik hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über diese angepasste/geänderte Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 26. April 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der BKS Bank AG unter [www.bks.at](http://www.bks.at) zugänglich gemacht.

*„Der **Aufsichtsrat** schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.“*

## 7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Zum Tagesordnungspunkt 7 „Wahlen in den Aufsichtsrat“ und der allfälligen Erstattung eines entsprechenden Wahlvorschlags durch Aktionäre gemäß § 110 AktG macht die Gesellschaft folgende Angaben:

Der Aufsichtsrat der BKS Bank AG besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und vier vom Betriebsrat gemäß §110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den zehn Kapitalvertretern sind sechs Männer und vier Frauen, von den vier Arbeitnehmervertretern sind zwei Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus acht Männern und sechs Frauen. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Mitgeteilt wird, dass ein Widerspruch gemäß §86 Abs 9 AktG weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben wurde und es daher nicht zu einer Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 und 9 AktG kommt.

Gemäß § 11 Abs 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31. Dezember 2020 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch den Ablauf der Funktionsperiode zum Ende der Hauptversammlung scheidet heuer aus:

- Herr Gerhard Burtscher
- Herr Mag. Hannes Bogner

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Hierzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) vom Betriebsrat zu entsenden sind. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Der Betriebsrat hat derzeit vier Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt. Es sind somit zwei Kapitalvertreter zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

„Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank AG schlägt vor,

- Herrn Gerhard Burtscher und
- Herrn Mag. Hannes Bogner

*auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet, einzeln in getrennter Abstimmung und in dieser Reihenfolge in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wieder zu wählen.“*

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben, welche samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2021](http://www.bks.at/investor-relations/hauptversammlung-2021)

zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der BKS Bank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

## **8. Wahl des Bankprüfers der BKS Bank AG für das Geschäftsjahr 2022**

Aufgrund Art 41 Abs 1 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung (Verordnung (EU) Nr.537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) darf das Prüfmandat von KPMG Austria, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigstelle Klagenfurt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee nicht mehr verlängert werden (externe Pflichtrotation).

Nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß Art 16 Abs 3 der EU-Abschlussprüferverordnung hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates eine begründete Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers für die BKS Bank AG und den BKS Bank Konzern erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30. März 2021 darüber berichtet.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Art 16 Abs 2 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, sowie die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft empfohlen und eine begründete Präferenz für die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH abgegeben. An dieser Empfehlung hält er unverändert fest.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und ihm insbesondere keine Klausel im Sinne von Art. 16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüfer-Verordnung auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer begrenzt hat.

„Der **Aufsichtsrat** der BKS Bank schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 der BKS Bank AG zu bestellen.“